

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) i.V.m. Art. 7 und 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau vom 10.07.2009:

§ 1 Änderung

§ 9a Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss von der Stadt geschätzt, der nötig wäre, um die nötige Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern im Nenndurchfluss

bis	10 m ³ /h	29,-- €/Jahr
bis	20 m ³ /h	38,-- €/Jahr
bis	100 m ³ /h	147,-- €/Jahr
über	100 m ³ /h	192,-- €/Jahr

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,28 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 06.12.2011

Dr. Gmehling
Oberbürgermeister